Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2955

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 20. Dezember 1951

Abschrift

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Bundestagsabgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 75. Sitzung am 20. Dezember 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 6. Dezember 1951 verabschiedeten

Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes - Nrn. 2392, 2808 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird.

In Vertretung:
gez. **Brauer**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 6. Dezember 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung:
Brauer

Anlage umseitig

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Bundesrat

Anlage
20. Dezember 1951

Änderungen

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes

1. § 2 Buchstabe b soll durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:
   „Mitwirkung auf dem Gebiet der medizinischen Statistik im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Statistik für Bundeszwecke sowie Auswertung dieser Statistiken für seine Zwecke."

2. In § 2 Buchstabe c ist anstelle des Wortes „zustehen" das Wort „zustanden" zu setzen und anzufügen:
   „. . ., soweit sie ihm durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates übertragen werden. Hinsichtlich der Befugnisse, die nach dieser Verordnung den Ländern verbleiben, ist der Bundesminister des Innern befugt, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen."

   Begründung:

   Durch die Änderung des Wortes „zustehen" in „zustanden" soll klargestellt werden, daß sich die Zuständigkeiten nach dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 ursprünglich auf das Reichsgesundheitsamt bezogen.

   Die Anfügung des Nachsatzes: „. . ., soweit sie ihm . . . übertragen werden" bezweckt eine Aufgabenteilung zwischen dem Bundesgesundheitsamt und den Ländern. Dem Bundesgesundheitsamt sollen nach Möglichkeit nur solche Aufgaben übertragen werden, die unbedingt zentral gelöst werden müssen. Die Einschränkung der Befugnisse des Bundesgesundheitsamtes soll andererseits dadurch aufgewogen werden, daß der Bundesminister des Innern ermächtigt wird, hinsichtlich der Befugnisse, die den Ländern verbleiben, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen (Artikel 84 Absatz 5 GG).

3. In die Präambel ist hinter dem Wort „hat" einzufügen:
   „Mit Zustimmung des Bundesrates."

   Begründung:

   Die Anfügung in § 2 Buchstabe c macht das Gesetz nach Artikel 84 Absatz 5 GG zustimmungsbedürftig.